

erschienen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.

**Pränumerationspreis:**  
in loco:  
Halbjährig ..... 10 fl. — fr.  
Vierteljährig ..... 5 „ — „  
Monatlich ..... 2 „ 50 „  
Mit Zustellung in's Haus, monatlich 1 „ — „  
Einzeln Nummern 5 fr.

**Mit Postverendung**  
im Inland:  
Halbjährig ..... 7 fl. — fr.  
Vierteljährig ..... 3 „ 50 „  
im Ausland:  
Halbjährig ..... 9 fl. — fr.  
Vierteljährig ..... 4 „ 50 „

Für die Redaction verantwortlich:  
**Adolf Reissenberger.**

Manuscripte werden nicht zurückgeholt; unanfertigte Briefe nicht angenommen.

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

**Abonnement-Preise:**  
werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;  
fernere bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger; in Wien: A. Oppelik, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukes, M. Stern, H. Schalliek, J. Danneberg; in Berlin, Hamburg, Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Danneberg & Co.

**Anfertigungspreis:**  
Der Raum einer einpaltigen Garnungszeile kostet beim einmaligen Einrücken 7 fr., das zweite Mal 6 fr., das dritte Mal 5 fr. 5 H., engl. der Stempelgebühr a 30 fr.

**Abonnement-Bureau:** In Meßau bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Szas-Kegen bei Herrn A. Dengel, Kaufmann; in Szoss bei Herrn J. F. Leonhardt, Kaufmann; in Mählar bei Herrn Jos. Wagner, Kaufmann; in Akenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Sirkly bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kraszad bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in loco, Unterstadt, bei Herrn Josef Winkler, Kaufmann, Ecke der Bürgergasse, woselbst die Abonnement-Beträge franco erbeten werden.

**Nr. 42. Hermannstadt, Samstag den 20. Februar 1886. 102. Jahrgang.**

## Die Petroleumfrage zwischen Ungarn und Oesterreich.

Unter den vielen Schwierigkeiten, welche vor dem vollständigen Zustandekommen des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen Ungarn und Oesterreich zu überwinden sind, müssen zwei Angelegenheiten in erster Reihe genannt werden. 1. Die Vertrags-, respective Privilegiums-Erneuerung mit der österreichisch-ungarischen Bank. Hierin wird Ungarn von seinen Forderungen nichts nachgeben. Der Dualismus in der gemeinsamen Bank beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie muß in lokaler Weise aufrecht erhalten werden und der ungarische Staat wird seine Genehmigung nicht dazu geben, daß in die Organisation dieser Bank die destructiven Tendenzen der föderalistischen Vereinigung hineingeschmuggelt werden, welche die innere Politik Oesterreichs beherrscht.

Da hierdurch direct ungarische Interessen gefährdet werden können, ist das Vetorecht Ungarns hierin eben so formell wie meritorisch begründet. Aus diesem Grunde haben die Bemühungen der Czaren und Polen in dem Bankstatute der österreichisch-ungarischen Bank anstatt der streng dualistischen Basis das schwankende Fundament föderalistischer Phantasien zu schaffen, keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Die Differenzen, welche in der Petroleumfrage noch obwalten, werden sich eher in für beide Theile befriedigendem Sinne beilegen lassen. Es dreht sich hier darum, daß die Aufhebung der Petroleumsteuer zwischen beiden Staaten der Monarchie sich in Folge des Imports von russischem und rumänischem halbraffinirtem Petroleum, nicht nach einem mechanischen bureaukratisch fixirtem Schema bewirken läßt. Es ist richtig, daß momentan an die ungarischen Raffinerien sehr viel derartige halbraffinirte Oele gesandt werden; bei dem langen Zeitraum, für welchen der neue Ausgleich abgeschlossen wird, ist es aber principiell gefahrlich, eine derartige mechanische Lösung der Frage zu acceptiren, welche innerhalb außerordentlich kurzer Zeit durch Erweiterung bestehender Raffinerien zum Schaden Ungarns benutzt werden kann.

Die „Correspondance de Vienne“ schreibt, daß es daher jedenfalls geräthlicher für beide Theile ist und für die Sicherung der dauernden Interessen Ungarns notwendig, daß bei der Neuclassification der XXI. Tarifklasse des Zolltarifs der percentage Gehalt an Feinöl als Basis der Zollabstufung für Petroleum bestimmt werde. Die Petroleumgewinnung in Rußland hat einen so rapiden Aufschwung erlangt, daß Rußland mit seinem Export nach Oesterreich in kurzer Zeit den amerikanischen Petroleumimport immer mehr verdrängen wird.

Da der Zoll für raffinirtes Petroleum im Jahre 1882 von 3 fl. auf 10 fl. erhöht wurde, das Rohöl dagegen nur einen Zoll von 1 fl. 10 kr. zu zahlen hat, so könnte, da bis jetzt bei der Zolleinhebung auf importirtes Petroleum halbraffinirtes Material ganz ebenso befreit wird wie Rohöl und nur bei dem zum Lampenbrennen ungeeigneten Petroleum ein Mittelzoll von 1 fl. 90 kr. zur Einhebung kommt, würde es für die österreichischen Industriellen im Vereine mit russischen Producenten und mit Hilfe der großen Capitalkräfte, die denselben zur Verfügung stehen, außerordentlich leicht sein, die jetzige Situation innerhalb eines halben Jahres dadurch zu verändern, daß auf dem Seewege via Triest große Massen von halbraffinirtem russischen Petroleum importirt werden, dort oder in anderen österreichischen Industriecentren zur Raffinirung kommen, während für dieses halbraffinirte Petroleum nur der Zoll von 1 fl. 10 kr. zur Einhebung kommt, wenn nicht, wie wir dies für vortheilhaft und gerecht halten, ein Percentage-Zoll, entsprechend dem Gehalte an Feinöl zur Einhebung gelangt.

Wir theilen hierin, wenn auch aus anderen Gründen, die Meinung des „Wiener Handelsblattes“, welches hierüber mit sachmännischer Unparteilichkeit nachstehende Äußerungen thut, die, obgleich sie von anderen

Prämien und Besorgnissen ausgehen, trotzdem zu denselben Conclusionen gelangen, wie wir. Wir sind ebenso wie das „Wiener Handelsblatt“ der Ansicht, daß der Zweck der Erhöhung der Petroleumsteuer im Jahre 1882 nicht nur ein fiscalischer war, d. h. durch einen Finanzzoll größere Einnahmen für die Staatscasse zu schaffen, sondern daß es sich auch um die Verthorung der galizischen und ungarischen Eigenproduction an Petroleum gegen die riesige Uebermacht der amerikanischen Concurrenz handelte.

Wir fügen noch hinzu, daß der Schutz der Petroleum-Raffinerie-Industrie in beiden Staaten der Monarchie und ebenso wichtig erscheint, umso mehr, als nach der nunmehr gesicherten Regulirung des Eisernen Thores russisches Petroleum auf dem Wasserwege zu so außerordentlich billigen Frachtsätzen auf der Donau importirt werden wird, daß die ungarischen und österreichischen Petroleum-Raffineure in die Lage kommen werden, den Import von amerikanischem raffinirtem Petroleum immer mehr zu verdrängen.

Obiges Blatt motivirt seine Äußerungen in folgender Weise: „Das Rohöl unterliegt einem Zoll von 1 fl. 10 kr. und wenn aus Rumänien, einem solchen von nur 68 fr. per Metercentner. Die Abstufung in den Zollziffern war so bemessen, daß sowohl die Rohproduction als die Raffinirung ihren Schutz fand, indem die Herstellung des Feinöls aus jener Gattung von Petroleum, welche zu 68 fr., 1 fl. 10 kr. und 1 fl. 90 kr. verzollbar ist, eben eine bedeutende und kostspielige Extractionsarbeit vorstellt. Nun haben sich jedoch die industriellen Voraussetzungen dieser Zolldifferenzen im Laufe der letzten Jahre sehr wesentlich geändert.“

Die Russen und Rumänen senden halbraffinirtes Oel, dann solches, welches mit Feinöl stark vermischt ist, an die ungarischen Raffinerien, welche sodann einen Schmelzungsproceß daran vornehmen, durch welchen ohne große Kosten das reine Product als ein hochperzentes Destillat gewonnen wird. Und doch war das angelegte Rohproduct zum Zoll von nur 2 fl., 1 fl. 10 kr. oder gar nur 68 fr. einzuführen worden, so daß diesen ungarischen Raffineuren ein übermäßiger, dem Zolltarife nicht entsprechender Gewinn, den galizischen Producenten dagegen eine starke Interessenverletzung und der Staatscasse eine Einbuße erwächst, welche sich heute bereits in beträchtlichen Minderungen der Zolleinnahmen bemerkbar macht. Die österreichische Regierung verlangt deshalb eine Umclassification der XXI. Tarifklasse des Zolltarifs in der Weise, daß der percentage Gehalt an Feinöl zur Grundlage der Zollabstufung genommen wird und entsprechende Zwischenpositionen zwischen den genannten geringen Zollätzen und dem obersten Ansatz von 10 fl. per Metercentner zur Einführung gelangen.

Was hier in Worten gesagt ist, erhält seine sehr instructive Beleuchtung durch die Ziffern der Einfuhrstatistik Oesterreich-Ungarns. Im Jahre 1881 betrug die Einfuhr von raffinirtem Petroleum 1.389.712 Mtr.; im Jahre 1882 nur mehr 759.926, also um 529.786 Mtr. weniger. Zu derselben Zeit hat sich die Einfuhr von Rohpetroleum von 86.801 auf 589.676, also um 502.875 Mtr. vermehrt. Es zeigte sich demnach ungefähre volles Gleichmaß in der Importabnahme des raffinirten mit der Importzunahme des Rohpetroleum, welches letzteres zur Raffinirung eingeführt wird. Da nun der Consum in Folge der Preissteigerung durch Steuer und Zoll gewiß nicht zugenommen, sondern weit eher eine Abnahme erfahren hat, so ergibt sich wohl daraus, daß nicht nur die Zollcasse, sondern auch die galizische Ueberschneidung geschädigt worden sein muß.

Diese Bewegung in den Importziffern zeigte im Laufe des Jahres 1885 noch eine weitere Fortsetzung. Es liegt uns erit der Ausweis über die Zeit vom 1. Januar bis Ende November vor. In dieser

elfmonatlichen Zeit ergaben sich gegenüber dem Vorjahre folgende Veränderungen:

	1885. Mtr.	1884. Mtr.
zum Zoll von 1 fl. 10 kr. . . . .	196.120	22.657 + 173.463
„ „ „ 68 „ . . . . .	205.163	156.651 + 48.512
„ „ „ 2 „ . . . . .	378.141	360.038 + 18.103
zusammen . . . . .	779.424	539.346 + 240.078
zum Zoll von 10 fl. — fr. . . . .	395.473	581.403 — 185.930

Es hat also in den ersten elf Monaten des Jahres 1885 allein eine weitere Verminderung in der Einfuhr von Feinöl um 185.930 und zu gleicher Zeit eine Vermehrung in der Einfuhr von Rohöl um 240.078 Mtr. stattgefunden.

## Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 19. Februar.

Für die Rede, welche der Abgeordnete Ludwig Mocsáry jüngst in Betreff der Nationalitätenfrage hielt, hat derselbe aus Neusch von den Wiletschanern zwei Dankfragungstelegramme erhalten, Mocsáry hat für die ihm zu Theil gewordene Anerkennung ebenfalls auf telegraphischem Wege gedankt; interessant ist in dieser von der „Zafama“ veröffentlichten telegraphischen Antwort jener Passus, in welchem Mocsáry erklärt, daß die vor etwa zehn Tagen erschienene Broschüre über — oder vielmehr gegen — die Culturvereine von ihm verfaßt sei.

In Hausner's Rede über Bismarck's Auftreten in der „Polen-Debatte“ findet die „Norddeutsche“ eine Copie der Windhorst'schen Tactik. Windhorst werde Hausner gewiß bestimmen. Aber Deenen, die ihm blödsinnig folgen, sollten jetzt die Augen geöffnet werden. Wenn Hausner die Reichstagsmehrheit dreie, habe dieselbe sicherlich allen Anlaß, nachzudenken, ob sie nicht den Tadel jedes reichstreuen Deutschen verdient.

Der „Temps“ stellt Maßregeln gegen antirepublikanische Beamte in Corfica, wie für die Departements Landes, Logzere und Ardèche in Aussicht.

Berichte des „Matin“ aus Madrid melden die Versöhnung der Ex-Königin Isabella mit ihrem Gemahl, auf Anraten Canovas'. Isabella soll in der politischen Welt wieder erscheinen. Die Königin Christine sei häufig unwohl. Das Protocol der Abdankung Ziadellens zu Gunsten Alfonso's sei im Staatsarchiv unauffindbar.

Gerüchtwiese verlautet, die britische Regierung habe Griechenland neuerdings aufgefordert, zu demobilisiren. Einen gleichen Schritt hätte auch die deutsche Regierung gemacht. Der „Agence Havas“ zufolge ist die Meinung verbreitet, Rußland werde die hellenischen Interessen vertheidigen; Griechenland werde so lange gerüthet bleiben, bis seine Reclamationen Gehör finden. — Die Londoner Blätter veröffentlichen ein Schreiben Gladstone's an Lord Derby, in welchem er den freien Meinungsaustausch seitens aller Classen der irischen Bevölkerung über die Bedürfnisse und Wünsche des irischen Volkes vor schlägt und bemerkt, daß diese Informationen die schwierige Aufgabe der Regierung wesentlich erleichtern würden.

Das „Journal de St. Petersburg“ schreibt über das signalisirte türkische Circular: „Wenn dieses Circular wirklich existirt, so ist durch dasselbe eine Verständigung über den ersten und dritten Punkt des bulgarisch-türkischen Abkommens nicht ausgeschlossen; denn die Fortsetzung, die Erneuerung der Gewalt des Gouverneurs von Rumelien sei eine bloße Formfrage, wiewohl Rußland darüber anderer Ansicht ist und die Änderungen des Statuts durch ein Einvernehmen der Mächte festgestellt werden müssen. Was den zweiten Punkt betrifft, so sei das Argument, daß das militärische Arrangement ein der Souveränität des Sultans inhärentes Recht betrafte, dem öffentlichen Rechte des Orients zuwiderlaufend; denn niemals waren die christlichen

## Feuilleton.

### Ibita.

Novelle von Karl Bömer's.  
(14. Fortsetzung.)

Der seichte Obem des Wärmachwieses schob um die Strebe- pfeiler und Stämme des Domes, bewegte flirrend die Kreuzbalken des Thurmes und rüttelte an den von feinem Blattwerk umrankten Pforten und Fenstern. Innen in dem Dome herrschte lautlose Stille, nur zu weilen zuckte die Flamme der ewigen Lampe knisternd auf, dann regten sich die düsteren Schatten an den grauen Wänden, bis sie mit dem Aufgehen des Lichts in die frühere Starrheit zurückfielen.

Vor dem Hochaltare kniete bei dämmerigem Lichte ein Mann im anhaltenden Gebete; seine Arme hielten den Hirtenstab umschlungen, seine Augen hingen an dem Christusbilde auf dem Altare, und durch seine Finger glitten die Perlen des Rosenkranzes. Es war Meinwerk. Stundenlang hatte er also gekniet, nachdem er den Tag über gefastet, jeko war die Mitternacht nahe und er war der Erlösung aus irdischer Hülle gewärtig. „So nimm nun, Herr, meine Seele von mir!“ rief er mit dem Frechbeten Jona und leise fuhr er fort: „Ich habe Lust, abzuschneiden, Lust, bei Christo zu sein, welches auch viel besser für mich wäre.“ Er spürte jedoch auch jeko keinerlei Aenderung an seinem Leibe, den Kälte und Hunger ermatet hatten. Wieder kündete der Wächter die Wende des Tages, die Frist der Prophezeiung war umgelaufen, schon blickte der Bischof hinter sich, ob er nicht den Todesengel gewahrt, aber er gewahrte nichts. Da sprang er auf, spähte fragenden Blicks umher und fand alsdann wieder vor dem Altare nieder, „Gott, mein Gott!“ rief er ängstlich, „sie haben Spott und Spiel getrieben mit Dir und mit mir, verzehre es ihnen, o Herr, daß sie unangehenl Deiner Hoheit, diese Sünde bezangen haben.“ Dann richtete er sich auf und eilte dem Ausgange des Domes zu. Mönche mit Lichtern schritten durch das Kirchenschiff, um die vorgeführte Ebene mitter-

nächtige Andacht zu verrichten, Meinwerk schlich sich durch einen Seitengang, er wollte jetzt von Niemand erkannt werden, an dem Portale aber begegnete ihm der Kaiser.

„Schwager!“ begann dieser in fröhlicher Laune, „die Sorge um Euch reißt mich her, Gott sei Dank, daß die angstvollen Tage vorüber und Ihr noch unter den Lebenden wandelt.“

Mit höchem Genuße schritt der Bischof weiter, er würdigte den hohen Herrn kaum eines Blicks, denn ihm war bei dem Anblicke des Kaisers plötzlich ein Licht aufgegangen über die Urheberschaft jener mythischen Schrift. Verblüfft von der kalten Behandlung blieb Heinrich zurück, während Meinwerk geraden Wegs dem Speisesaale zuwies, denn er hatte einen rechtshoffenen Hunger nach den Tagen voll fäurer Arbeit und bitterer Abstinenz. In dem Saale war es noch behaglich warm vom Abend her, rasch ließ er den Koch wecken, damit er ihm Fische lache und kalte Speisen beschaffe, auch befahl er das Erscheinen Immo's, des Schenkens; nicht lange währte es, da saß er gemächlich vor dampfenden Schüsseln, der Schenk wartete seines Dienstes, und während der fromme Herr auf und dem Becher zusprach, überkam ihn nicht allein ein körperlich, sondern auch ein seelisch Behagen, und er dankte seinem Schöpfer, daß er ihm vergönnt habe, noch ein Weiltchen an irdischen Dingen seine Ergötlichkeit zu finden.

„Immo,“ sagte er plötzlich, „Du kluger dienstfertiger Mann, weißt Du auch, daß es nicht fein und löblich ist, seinen gutherzigen Herrn mit Gaulelspiel zu täuschen?“

Der Schenk schwieg unsicher und verlor bei dem strengen Tone, mit dem die Worte vorgebracht wurden, und Meinwerk ob unersättet weiter. „Immo, Du einfülliger Thor,“ begann er nach einer Pause lachend, „weiß Du auch, daß man eine That, die dem Kaiser verziehen wird, einem Bediensteten nicht ungestraft hingehen läßt? Daß man auch Mitwisser und Gehilfen eines kaiserlichen Herrn bestrafe, wannleich dieser entschläpft?“

Da verlor Immo die Fassung: „Herr, Ihr wißt Alles, vergeßt

mir, was ich gethan.“ flehte er und warf sich neben dem Zürnenden nieder; „ich wollte nichts wissen von dem täuschenden Spiel, aber man konnte meine helfende Hand nicht entbehren, ich mußte mithandeln, bei höchster Ungnade mußte ich —“

„Höchste Gnade und Ungnade steht bei Gott und nicht bei den Menschen,“ unterbrach ihn der Bischof unmisslich, „und höchste Ungnade habt Ihr Alle verdient, denn an Gott habt Ihr gesündigt; aber: qui se fatetur reum, ille placat deum, reimt der Caplan Wipo; es ist Dein Glück, daß Du geständig bist. Wie hast Du es vermocht, die Schrift an jener Wand aufleuchten zu lassen? Steh' auf und erzähle mir das.“ „Es war ein griechischer Händler vor Kurzem beim Kaiser,“ berichtete jener, „der trieb mannigfaltige Künste mit brennbaren geheimen Stoffen, die er theils zu ernstlichen Zwecken, theils zu eitlem Schauergelächter anpries, denn jähliches Künstelein war ihm veräußlich; in mancherlei Wissen wurde der hohe Herr eingeweiht von dem klugen Griechen, auch in das Geheimniß, jene blauleuchtende Schrift hervorbringen, und eines Tages wurde ich gerufen, ich wurde mit dem Plane, den der Kaiser im Sinne trug, bekannt gemacht und mußte den Protector in diesen Saal führen, an dem Abende, wo der großmächtige Imperator hier zu speisen sich vor-gesetzt hatte. Der Protector hat die Schrift gefertigt, denn der Händler gestäubte sich angstvoll dagegen.“

„Und wie kam es, daß die Schrift gerade um Mitternacht auf-leuchtete und sofort wieder verschwand?“ fragte Meinwerk.

„Der Stoff, mit dem sie gemalt, leuchtete nur im Dunkel, erklärte Immo; „als der Wächter laut wurde, löschte ich die Kerze auf dem Schenkische, da schimmerten die Buchstaben auf dümmiger Fläche, und als Ihr wieder aufschautet, hatte ich die Kerze wieder erloscht.“ „D, wie klug sind die Kinder der Welt, wenn es gilt, ihre Brüder zu täuschen,“ rief der Bischof; „Immo, Du hast Deine Sache gut gemacht, schade nur, daß Deine Sache an sich eine schlechte war. Deine That soll milde beurtheilt werden,“ fuhr er fort, „denn Du hast einen kaiserlichen Sinn, der leicht einzuschüchtern von den Großen dieser Welt!“

Er stand auf von dem Tische und ging in sein Schreibgemach.

\*) Diese, jener Zeit übliche, vertrauliche Anrede entspricht dem heutigen „Bettler“.

Basallen-Länder des Sultans verpflichtet, der Türkei Truppen-Contingente zu liefern. Die Unterordnung der bulgarischen Armee wäre gegen den Berliner Vertrag...

Bis zum 13. d. hatte das russische Cabinet in Konstantinopel keinerlei positive Vorschläge gemacht, sondern nur Anfragen und Bemerkungen dahin gerichtet, aus denen die Absicht des Widerstandes insbesondere gegen zwei Punkte des bulgarisch-türkischen Uebereinkommens hervorging...

Das türkische Kriegsministerium hat eine Truppenverschiebung in größerem Maßstabe angeordnet. Ein beträchtlicher Theil der, an der ostrumelischen Grenze cantonirten Truppen wird von dort zurückgezogen und nach der griechischen Grenze dirigirt...

Die Behauptung eines Correspondenten der „Königlich Zeitung“, daß die bulgarische Regierung den ostrumelischen Reiteren bei deren Verabschiedung die Mäntel abgenommen habe, ist gänzlich unrichtig. Jeder verabschiedete Soldat der ostrumelischen Reserve erhielt von der sultanischen Regierung seinen Mantel zum Geschenk...

Die bulgarische Regierung hat die Militärbehörden in Philippopol telegraphisch angewiesen, Verfügungen zu treffen, damit sämtliche zur Zeit beurlaubten Officiere innerhalb fünf Tagen ihren Dienst wieder antreten und sämtliche Recruten und Bürger von 18 bis 30 Jahren unter die Waffen gerufen werden können...

In der Suda Bai sind drei englische Panzerschiffe, ein italienisches und ein österreichisch-ungarisches Kriegsschiff angelangt. Die Kreuzer haben an Herrn Stadthauptmann eine Adresse gerichtet, in welcher sie denselben zu seinem Regierungsantritt beglückwünschen und daran die Bitte knüpfen, daß er für die Vereinigung Kretas mit Griechenland wirken möge.

Das Landsturm-Gesetz.

In Wien wurde am 17. d. M. von der österreichischen Regierung dem Abgeordnetenhaus des Reichsrathes der Entwurf des Landsturm-Gesetzes unterbreitet, und da in militärischen Angelegenheiten die betreffenden Vorlagen stets erst nach vollzogener Vereinbarung beider Regierungen der Monarchie und des gemeinsamen Kriegsministeriums zur parlamentarischen Verhandlung gebracht werden...

§ 1. Der Landsturm ist ein integrierender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völlerrechtlichen Schutz gestellt.

Als der Kaiser am Morgen den Dom zur Zeit der Frühmesse betreten wollte, wurde er zurückgewiesen; der Bischof hatte den kleinen Kirchenbohn über ihn verhängt, und nur durch Schenkung weißlächer liegender Gründe und Zehnten zu gunsten seines Hochstifts ließ Meinwerth sich bestimmen, den Bann wieder zu lösen.

VI.

Ein warmer, sonniger Morgen war erschienen, er verkündete einen jener heilseligen, spärlich in die rauhe Jahreszeit eingestreuten Tage, die dem Menschenkinde den ersten Trost nach hartem Winter, das hoffende Aphen künftiger Blüthenpracht bringen, an denen das Leben in der Natur zum erstenmale wieder freier und tiefer aufzuathmen scheint...

In seinem Geflüster, den der sich zur Freude unterhielt, stand der Bischof von Passau, und ihm zur Seite lebte Kaiser Heinrich. Meinwerth war im vollen Ornat, auch der Kaiser prangte in stolzem Kleide und selbstumstach die prächtige Gewandung beider ab von der sie umgebenden Drücktheit. Meinwerth hatte den Bann anrufen über den Bann des Gebüses, das an dem Wege lag, der nach dem Bogenthore der Stadt führte...

„Wie sie rennen, wie die Männer den Weibern nicht nachsehen in Beschleunigung der Schritte!“ murmelte der Kaiser. Theilnahme niederträchtiger Art, Neugierde und Schadenfreude treiben das Gefährliche an, als ginge es zu einem Hengstbrot.

„Table sie nicht,“ verzog Meinwerth, die meisten haben ein richtiges Gefühl für unrechte Handlung, und selbst die Schadenfreude will ich gellen lassen, wenn sie zu weit auf die Straftat und unweigerlich auf die Person des Thäters zurückleitet. Manche werden heute entlastet, aber viele bestrafen in ihre Hüften heimlehren. Denn an Dein Versprechen, Heinrich, das mich mächtiger zur Lösung des Bannes beweist, als Adler und Zeboten; Du bist noch immer in meiner Schuld wegen des unheimlichen gottlosen Scherzes.

„Was ich versprochen, halte ich,“ erwiderte jener, „von dem Scherz aber schweig‘ endlich, Du hast mich genugsam damit gepreßt.“

(Fortsetzung folgt.)

§ 2. Zum Landsturm sind alle Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, unterliegen ferner alle dem Rufestande und der Landwehr angehörende Personen, insofern sie nicht in jenen Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Das Personal der Gendarmen, Finanzwache und Staatsforste ist, sobald die Kriegereignisse die weitere Amtswirksamkeit in ihrem Bereiche behindern, zur Landsturmpflicht heranzuziehen.

Außer der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht Stehende, sowie im öffentlichen Dienste Angehörige, wenn diese Letzteren hiezu die Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörden erlangt haben, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm als Freiwillige aufgenommen werden.

§ 3. Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören alle, nach § 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollendet haben, einschließlic, der auf Grund des § 17 des G.-A. 40: 1868 zeitlich Befreiten, oder im Sinne des § 12 des G.-A. 39: 1882 vorzeitig, sowie der nach vollendetem Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Januar jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr erreichen, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 4. Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl Sr. Majestät, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Landesverteidigungs-Ministers, und in jedem Umfange, als es die Interessen der Landesverteidigung erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt durch den von Sr. Majestät bezeichneter Militär-Befehlshaber.

Die Auflösung des Landsturmes wird von Sr. Majestät angeordnet.

§ 5. Der Landsturm wird in der Regel innerhalb der Grenze des Landes verwendet, kann jedoch ausnahmsweise auch außerhalb der Länder der ungarischen Krone verwendet werden, wozu aber jedesmal die specielle Verfügung der Regierung erforderlich ist.

Nur wenn der Reichstag nicht versammelt wäre, und aus dem Verzuge Gefahr entstehen könnte, kann Sr. Majestät unter Verantwortung des Gesamtministeriums und nachträglicher Zustimmung der Landesvertretung, die Verwendung des Landsturmes auch außerhalb der Landesgrenzen anordnen.

Bei außerordentlichem Bedarfe — namentlich wenn im Verlaufe des Krieges die zur Erhaltung des gesetzmäßigen Kriegszustandes des Heeres (Kriegsmarine) bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht — kann das erste Aufgebot des Landsturmes nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres sowie der Landwehr in Anspruch genommen werden.

§ 6. Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterliegen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinar-Vorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§ 7. Die Landsturm-Männer und ihre Officiere tragen, insofern dieselben nicht militärisch bekleidet und ausgerüstet werden könnten, während der Zeit ihrer Verwendung ein auf Entfremdung erkennbares Abzeichen; der Officiere und Unterofficiere die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

§ 8. Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalien-Verpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, nach dem Gesetzartikel 51 vom Jahre 1875 wird der Landsturm in gleicher Weise zu behandeln sein, wie das Heer, beziehungsweise die Landwehr.

§ 9. Die Officiere des Landsturmes werden von Sr. Majestät auf Vorschlag des Landesverteidigungs-Ministers, welcher dieselben schon im Frieden von Jahr zu Jahr fürwählet, ernannt.

Die Unterofficiere des Landsturmes werden — eventuell im Einvernehmen mit der betreffenden politischen Behörde — von jenem Honved-Bataillons- oder Honved-Husaren-Regiments-Commandanten von Jahr zu Jahr fürwählet und im Bedarfsfalle ernannt, in dessen Evidenzbereich die Landsturm-Abtheilung gehört.

Die Ernennung dieser Officiere und Unterofficiere geschieht erst bei Aufbietung und nur auf die Dauer der Mobilität des Landsturmes, sowie auch deren effective Verwendung und Thätigkeit sich ausschließlich nur auf die Dauer der Mobilität erstreckt und mit der Auflösung des Landsturmes endet.

§ 10. Die Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen, sowie die Eintheilung der Aufgebote in tactische Einheiten wird durch die Honved-Commanden bewirkt.

Auch die Administrativ-Behörden sind zur Evidenzhaltung verpflichtet, welchen diesbezüglich die Matriführer im Sinne des § 43, Gef.-Art. 40: 1868 an die Hand zu gehen gehalten sind.

Die Gabel des Landsturmes werden schon im Frieden designirt.

§ 11. Die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden der Gef.-Art. 42: 1868, sowie die auf den Landsturm bezugnehmenden und von der Verfügung des gegenwärtigen Gesetzes abweichenden Bestimmungen des Gef.-Art. 40 vom Jahre 1868 außer Kraft gesetzt.

§ 13. Dieses Gesetz findet, nachdem es in Kraft getreten, sofort auf alle jene Anwendung, die durch dessen Bestimmungen an dem Landsturm theilzunehmen verpflichtet werden.

§ 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Landesverteidigungsminister betraut.

Inland.

Budapest, 17. Februar. In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses hat der Finanzminister den Entwurf des Budgetgesetzes für 1886 eingereicht. Nach diesem Gesetze sind die Einnahmen mit 329,632,782 fl., die Ausgaben mit 343,686,540 fl., das Deficit mit 14,053,758 fl. festgestellt und der Finanzminister wird beauftragt, dieses Deficit im Creditoperationswege zu decken. Das Haus wies den Gesetzentwurf zur Vorberatung an die Finanzcommission, die zu diesem Zwecke morgen, am 18. d., Nachmittags 4 Uhr, eine Sitzung halten wird. Die Einrichtung des Commissionsberichtes wird am Donnerstag erfolgen und in Folge dessen wird die Appropriationsdebatte, d. h. die Debatte über die Frage, ob die Durchführung des Budgetgesetzes dem jetzigen Ministerium anzuvertrauen sei oder nicht — bei welcher Gelegenheit bekanntlich beide Fractionen der Opposition vereint die Regierung bekämpfen — voraussichtlich am Samstag, den 20. d., stattfinden. Wien, 17. Februar. Fürst Nikolaus von Montenegro wird die Rückreise über Berlin und Wien nehmen. Sein Adjutant Petrovich, der aus Cetinje hier eintraf, ist dem Fürsten nach Berlin entgegengeeilt. Der Gesandte Rudolf Graf Khevenhüller wurde gestern

Mittags 1 Uhr vom Kaiser in Audienz empfangen. — Die Nachricht des „Standard“, daß durch Vermittlung Deutschlands eine Verständigung zwischen Rußland und den übrigen Mächten über das türkisch-bulgarische Arrangement erreicht sei, findet keine Bestätigung, wiewohl man nicht zweifelt, daß solch eine Verständigung schließlich zu erzielen sein wird. Die Worte hat in einer neuen Communication die Aufmerksamkeit der Mächte auf die fortgesetzten Kämpfe Serbiens und auf die drohende Haltung gelenkt, welche Letzteres durch Entwicklung seiner Streitkräfte an der türkischen Grenze angenommen. Andererseits liegen aus Sophia und Philippopol Nachrichten vor, daß in Bulgarien die beurlaubten Reservisten wieder einberufen werden und Kriegsmaterial aller Orten gesammelt wird. — Die Mächte lassen es an energischen Bemühungen in Konstantinopel, Belgrad, Sophia und Bukarest nicht fehlen, um den rechtzeitigen Abschluß des Friedens zu sichern. Die bestimmte Konsequenz, welche sich aus Zwischenfällen wie der letzte ergeben könnte, wäre die, daß nicht alle Punkte des Friedensvertrages vor Ablauf des Waffenstillstandes ihre Erledigung finden würden.

Ausland.

Berlin, 17. Februar. In den Motiven zu der im Herrenhause eingebrachten Kirchenvorlage heißt es: Die Regierung war in ihrer schon seit zwei Jahren bestehenden Absicht, den Wünschen der katholischen Unterthanen betreffs der Separation des Clerus und der Jurisdiction über den Clerus entgegenzukommen, bisher durch den Umstand verhindert, daß das Zulamentreten der Parlamente in den letzten Jahren jedesmal von Vorgängen begleitet war, welche dem Eindrucke Vorschub geleistet hätten, als ob die Regierung durch Angriffe und Drohungen zu Entschlüssen bewegt werden könnte, welche sie freiwillig nicht gefaßt hätte. Da jetzt ein Anlaß zu solchen Befürchtungen nicht vorliegt, habe die Regierung den gegenwärtigen Zeitpunkt benützt, um ihre Vorläge nicht länger zurückhalten.

Aus der Motivirung der einzelnen Artikel ist hervorzuheben, daß nicht nur seitens der katholischen Kirche, sondern auch in evangelischen Kreisen die wissenschaftliche Staatsprüfung als eine besondere Belastung und Erschwerung des theologischen Studiums betrachtet worden ist. Da an der Grundlage der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen, nämlich an der Ablegung der Maturitätsprüfung und an dem dreijährigen Universitätsstudium festgehalten wird, so könne die Staatsprüfung fortfallen, zumal das theologische Studium nähere Bekanntschaft mit der Philosophie und der Geschichte voraussetze. Die gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes, monach die kirchliche Disciplinargewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf, werden in erster Linie durch die Gestaltung geboten, welche dem sogenannten recursus ab abusu gegeben war. Verliere letzteres nach den Vorschlägen des gegenwärtigen Entwurfes seinen rein judicären Charakter, so könne die obige Vorschrift entbehrt werden. Bei der Berufung in den Staat handle es sich um das oberste Aufsichtrecht des Staates über die Kirchen. Die Ausübung dieses Aufsichtrechtes gebühre der Verwaltung. Demgemäß werde auf die Berufung in allen anderen Ländern von den Verwaltungs-Behörden entschieden, so in Baiern, in Sachsen, in Württemberg, in Baden und Hessen. Es werde daher keinem Bedenken unterliegen, auch in Preußen den grundfährlich richtigen Weg zu betreten und die Entscheidung dem Staatsministerium zu übertragen. Die leitenden Gesichtspunkte für die Vorschläge betreffend die Einschränkungen für die Berufungen an den Staat waren einerseits die: auch in Preußen das Institut der Berufung an den Staat so zu gestalten, wie es in anderen, namentlich deutschen Staaten besteht, andererseits um die Möglichkeit des Eingriffes in rein kirchliches Gebiet auszuschließen.

Die „Germania“, welche über die kirchenpolitische Vorlage Bischof's noch ziemlich reservirt schrieb, bringt jetzt einen förmlichen Jubelartikel, in welchem sie schreibt: Wir erhalten jetzt den Lohn für unsere Feilsigkeit und werden noch mehr erreichen.

Stimmen aus dem Publicum.

Erklärung.

Um den von mehreren Seiten erfolgten Anfragen entgegenzukommen und gleichzeitig auch verschiedene irrige Meinungen aufzuklären, diene den Freunden des Typographen-Balles zur Nachricht, daß dieser Ball heuer erst am 3. April abgehalten wird, wozu seiner Zeit von Seite des unterfertigten Comités wie bisher besondere Einladungen ergehen werden.

Hermannstadt, am 19. Februar 1886.

Das Comité des Typographen-Balles.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 20. Februar.

— Seine k. und k. apostol. Majestät geruhen allergnädigst zum Baue der Pfarrwohnung der griech.-kathol. Kirchengemeinde in Olah-Hodos 100 fl. zu spenden.

— (Die Königin) ist — wie aus Wien berichtet wird — am 18. d. aus Triest dort eingetroffen und wurde am Bahnhofe vom König empfangen.

— (Ueber den Gesundheitszustand des Kronprinzen Rudolf) theilt „Nemzet“ aus einem vom 15. d. datirten Briefe des Regierungsrathes Weilen an Jöfal Folgendes mit: Der Kronprinz klagte schon vor längerer Zeit, daß er sich nicht wohl fühle und sich darnach sehne, einen Theil des Winters in südlischer Gegend zu verbringen. Allein vielerlei unaussprechliche dienstliche und gesellschaftliche Verpflichtungen zwangen ihn, die Ausführung dieses Wunsches zu verschieben. Er glaubte, daß ihm anstrengende Jagden und Fußmärsche, wie schon oft, gut thun würden. Vor etwa drei Wochen verbrachte er in feuchter Witterung einen Tag im Wiener Wald auf der Jagd, von welcher er erkrankt heimkehrte. Trozdem besuchte er den Hofball und die Tanzunterhaltung der Militär-Akademie. Am 6. d. mußte er endlich den Arzt rufen lassen und sich zu Bette begeben. An mehreren Tagen ließ er Weilen zu sich bitten und sich von diesem vorlesen, doch an Dienstag erklärten die Ärzte entschieden, daß sich der Kronprinz aller geistigen Arbeit enthalten müsse. Die rheumatischen Schmerzen in der Brust und am Halse hatten zugenommen, doch hatte sich kein Fieber eingestellt. Sein aus einer Erklärung entstandenes Uebel gibt zu keinen Besorgnissen Anlaß; Ruhe und ein kurzer Aufenthalt auf Racoma werden es beseitigen. Weilen hat ihn seither nicht besucht, da sich der Kronprinz durch Unterredungen über das unter seinem Protectorate erscheinende große Werk, dem er sich mit Begeisterung widmet, aufzuregen würde.

— Der k. ung. Justizminister hat den Vicenotär des Klausenburger k. Gerichtshofes, Ludwig Vincenzi, zum Notär bei demselben Gerichtshofe, ferner den Wachtmeister des Marosvásarhelyer k. Gerichtsgefängnisses, Anton Czibula, zum Aufseher des Elisabethstädter k. Gerichtsgefängnisses ernannt.

— Mit Rücksicht auf die neutrale Stellung der Monarchie zum serbisch-bulgarischen Conflict hat der Minister des Innern durch eine Circularverordnung verboten, in Ungarn Werbungen und Geldsammlungen für die von Einigen projectirte Errichtung einer unga-



